

GGR-Geschäfte

517 101.40 Energie + Umwelt; Umweltbelastungen; Lärm

S,L+S

Motion überparteilich; "Bekennnis zu einem Lysser Kulturgut"; 2024/7; Änderung Ortspolizeireglement und Abschreibung Motion

Ausgangslage

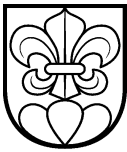
An seiner Sitzung vom 12.05.2025 hat der GGR die Motion EVP/FDP/SVP «Bekennnis zu einem Lysser Kulturgut» erheblich erklärt. Um diesen Beschluss umzusetzen, ist eine Änderung im Ortspolizeireglement nötig. Im 5. Abschnitt wird unter der Rubrik «Umwelt und Naturschutz» das Thema der schädlichen Umwelteinflüsse – unter anderem Lärm – behandelt.

In Anlehnung an das «Reglement über das Glockengeläut» der Gemeinde Aarwangen wurden die grundlegendsten Bestimmungen über das Glockengeläut der Kirche und von an Nutztieren angebrachten Glocken und dgl. aufgenommen.

Die a.o. Kirchgemeindeversammlung vom 26.03.2025 hat der Beibehaltung der Glockenschläge – 24 Stundenschläge mit allen Viertelstundenschlägen – zugestimmt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung GGR muss der GR einer erheblich erklärten Motion innert einem Jahr Folge geben oder das Postulat innert einem Jahr beantworten.



Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um die Anpassung eines Reglements. Gemäss Art. 45 Abs. 1 GO ist der GGR unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Art und Weise der Umsetzung sowie Umsetzungszeitraum

Das Ortspolizeireglement wird wie folgt geändert:

5. Umwelt und Naturschutz	
Grundsätze	neu Art. 29a ¹ Die Gemeinde Lyss bekennt sich zur Tradition mit Glockengeläute am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen.
	² Sie strebt ein massvolles Nebeneinander von traditionellen Klängen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an.
	neu Art. 29b Die Bestimmung findet Anwendung auf das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.

Die Änderungen sollen auf den 01.11.2025 in Kraft treten.

Schnegg Christine, EVP: Die Fraktion EVP dankt dem GR und der Verwaltung herzlich für den Vorschlag zur Ergänzung des Ortspolizeireglements. Ziel der neuen Regelung bezüglich nächtlichen Glockengeläuts von Kirchen und Nutztieren ist es, diese von der Nachtruhe auszunehmen. Dieses Ziel wird jedoch nur erreicht, wenn die Bestimmung klar umschreibt, was sie bewirken soll, und dies systematisch an der Stelle tut, an der der entsprechende Sachverhalt, nämlich die Nachtruhe, im Ortspolizeireglement geregelt wird. Wird die neue Regelung, wie vom GR vorgeschlagen, in eine allgemeine Bestimmung aufgenommen, die bei der Anwendung des Polizeireglements lediglich als sogenannte Auslegungshilfe dient, wird das Ziel nicht erreicht, da die Bestimmung in sich selbst in der Rechtsanwendung nicht bindend ist, sondern nur eine Auslegungshilfe darstellt. Selbstverständlich ist der Fraktion EVP und wahrscheinlich allen Anwesenden bewusst, dass kommunales Recht übergeordnetes Recht nicht aushebeln kann.

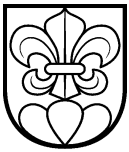
Auch die Lärmschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons können durch kommunale Bestimmungen nicht übersteuert werden. Nun kommt jedoch das grosse „Aber“: Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema (Kirchen- und Kuhglocken) zeigt sich, dass die Ortsüblichkeit bei der Beurteilung einer unzulässigen Nachtruhestörung ein gewichtiges und juristisch belastbares Indiz darstellt. In den geprüften Fällen wurde die Ortsüblichkeit, nämlich anhand lokaler Regelungen, für die höchstrichterliche Beurteilung herangezogen und die Ortsüblichkeit und das öffentliche Interesse an solchen Traditionen haben in der Rechtsprechung ein grosses Gewicht. Es ist auch so, dass der GR einen klar formulierten und systematisch korrekt geregelten politischen Willen beachten muss. Wenn der GGR nur eine Auslegungshilfe festschreibt, lässt das dem GR Spielraum, die Bestimmung nach eigenem Gutdünken auszulegen. Es ist ungewiss, wie der GR im nächsten Jahr zusammengesetzt sein wird. Das könnte heissen, dass er sich möglicherweise gegen die unmissverständliche Mehrheit des GGR stellt. Deshalb helfen klare und systematisch richtig platzierte Regelungen, die konsequent umgesetzt werden müssen. Letztlich ist es nicht Aufgabe des GR, abweichendes übergeordnetes Recht vor kommunalem Recht anzuwenden. Das macht im Zweifelsfall oder im Rahmen einer allfälligen Rechtsprechung die übergeordnete Behörde.

Noch ein wichtiger Hinweis zu den übergeordneten Lärmschutzbestimmungen des Umweltschutzgesetzes: Der Rednerin ist nicht klar, ob jemand anders das auf dem Radar hat, worauf sich die Gemeinde Lyss in der hängigen Klage bezieht. Die Bestimmungen sind im Fall des nächtlichen Glockenschlags nicht unbedingt anwendbar. Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes sind auf Geräusche zugeschnitten, die als unerwünschte Nebenwirkung bestimmter Tätigkeiten entstehen, ebenso genannter Lärm.

Grundsätzlich kann dieser nur mit geeigneten Massnahmen an der Lärmquelle reduziert werden, ohne dass die entsprechende Tätigkeit als solche in Frage gestellt wird. Es gibt jedoch auch Geräusche, die den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen, wie etwa das Glockenschlagen einer Kuh- oder einer Kirchenglocke. Werden solche Tätigkeiten eingeschränkt, kann der ursprüngliche Zweck gar nicht mehr erfüllt werden. Bei den vorliegenden Beispielen sollte es möglich sein, Interessensabwägungen vorzunehmen. Die örtlichen Behörden haben einen grossen Beurteilungsspielraum, vor allem, wenn es um die Örtlichkeit, die Tradition und das öffentliche Interesse geht. Wie bereits erwähnt, werden diese Abwägungen gegebenenfalls auch von übergeordneten Behörden und insbesondere von Gerichten sorgfältig geprüft und anhand der lokalen Gegebenheiten beurteilt.

Die Rednerin fasst zusammen: Der GR und die grosse Mehrheit des GGR mit nur einer Gegenstimme des GGR wollen die Tradition des nächtlichen Glockenschlags der Kirche oder der Nutztiere schützen. Dies kann im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten des Ortspolizeireglements umgesetzt werden. Hierfür muss der Wortlaut der angepassten Bestimmung korrekt und unmissverständlich sein, damit es keinen Raum für Interpretation und Rechtsunsicherheit gibt. Damit es juristisch korrekt ist, muss es inhaltlich und systematisch eindeutig festgehalten werden. Die Rednerin bittet den GGR, den Antrag zu unterstützen. Dieser verlangt, dass die inhaltlich beinahe gleichlautende Bestimmung des GR nicht bei den Grundsätzen zur Umwelt und zum Naturschutz, sondern bei Artikel 33 des Ortspolizeireglements festgehalten wird. Dort geht es um besondere und zeitliche Lärmbeschränkungen.

Die EVP-Fraktion beantragt, dass Artikel 33 des Ortspolizeireglements um die Absätze 2 und 3 ergänzt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4 wird. Die Rednerin hat den Fraktionen ihren Antrag bereits schriftlich zugeschickt. Sie hofft, dies habe zu einem besseren Verständnis beigetragen. In Artikel 33 sollen „besondere zeitliche Lärmbeschränkungen“ ergänzt werden. Absatz 1 bleibt unverändert.



Absatz 2 neu lautet: „Die Gemeinde Lyss bekennt sich zur Tradition des Glockengeläutes am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinne der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund gelten Glockengeläute während der Nachtruhe nicht als störender Lärm bzw. Nachtruhestörung.“

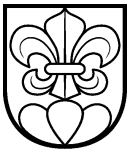
Absatz 3 neu lautet: „Als Glockengeläut im Sinne dieser Bestimmung gilt das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treichel und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.“

Danach kommt Absatz 4, der vorher der bereits bestehende Absatz 2 gewesen ist. Es werden zwei Absätze eingeschoben.

Die Rednerin bittet die GGR-Mitglieder, ihrem Antrag zu folgen, damit die neue Regelung nicht zu einem zahnlosen Tiger wird. Danke.

Bangerter Roland, SVP: Die Fraktion SVP unterstützt den Antrag der EVP. Die Regelung in Artikel 33 schafft Klarheit und Rechtssicherheit, indem sie das Glockengeläut direkt im Zusammenhang mit der Nachtruhe regelt. Damit bleibt das Bekenntnis zur Tradition klar verankert und ist zugleich sauber rechtlich umgesetzt.

Guggisberg Sandro, GLP: Über die systematische Einordnung könnte man sich endlos unterhalten bzw. streiten. Wie Schnegg Christine richtig sagte, handelt es sich hierbei um eine Auslegungshilfe, die bei der Rechtsanwendung von Gerichten herangezogen wird. Der Redner stellt sich grundsätzlich nicht gegen eine solche Bestimmung. Wenn dann aber davon gesprochen wird, dass es eine Interessensabwägung geben soll (im Gegensatz zum GR-Antrag), aber in den Artikel geschrieben wird, dass „aus diesem Grund Glockengeläute während der Nachtruhe nicht als störender Lärm resp. Nachtruhestörung gelten“, dann ist es keine Interessensabwägung mehr, sondern es steht dann schwarz auf weiss im Reglement, dass es eben kein Lärm ist. Das bringt aber nichts, denn letztendlich wendet das Gericht die relevanten Bestimmungen, sei es das USG oder andere Bestimmungen an. Der Redner kann politisch nachvollziehen, dass eine solche Bestimmung gewünscht wird. Schnegg Christine hat zu Recht erwähnt, dass sie im GGR mit grosser Mehrheit angenommen wurde. Zu diesem Zweck verweist der Redner aber auf den Antrag des GR im Sinne einer Präambelbestimmung, welche den Willen zum Ausdruck bringt. Rechtssicherheit wird die Bestimmung aber sicher nicht bringen, ob diese nun an dem einen oder dem anderen Ort steht. Der vom Redner erwähnte Satz ist für ihn nicht in Ordnung, daher wird die Fraktion GLP diesen Antrag ablehnen.



Spring Ueli, Mitte: Der vom GR vorgeschlagene Vorschlag ist klar umschrieben. Er gehört ins Ortspolizeireglement. Für die Fraktion Mitte ist klar, dass kantonale oder nationale Gesetze nicht umgangen werden können. Der Redner hat jedoch in seinem „Drama“ erfahren, dass es in anderen Kantonen Verfahren vor dem Obergericht gegeben hat, die genau im Interesse des Angeklagten entschieden wurden, da das Ortspolizeireglement das Thema Nachtruhe klar umschreibt. Ob jemand weiter bis vor Bundesgericht geht, liegt in seinem/ihrer Ermessen. Ab diesem Verfahrensschritt muss die betreffende Person die Kosten selbst tragen.

Da dieser Punkt zum Thema Nachtruhe gehört, ist die Fraktion Mitte bereit, den Antrag der EVP zu unterstützen. Ein weiterer Grund dafür ist, dass neu zuziehende Personen sich durchaus über die Nachtruhe-Bestimmungen der Gemeinde informieren, wohl meistens wegen ihres Rasenmähers. Nichtsdestotrotz können sie in dieser Norm nachlesen, was Sache ist.

Häni Patrick, Gemeinderat, SVP: Der Redner ist kein Jurist. Vorab ist es aber ein Bekenntnis. Ob es wirklich juristisch durchsetzbar ist, weiss der GR erst, wenn es geprüft wurde. An welcher Stelle die Neuerungen hineingeschrieben werden sollen, würde wohl jeder Jurist jeweils anders beurteilen. Wie der GR feststellen konnte, hat der Jurist von Schnegg Christine hierzu eine sehr klare Meinung. Der GR ist der Meinung, dass es grundsätzlich am richtigen Ort steht. Der GR hofft, dass sein Antrag unterstützt wird, so dass kein Mehraufwand entsteht. Bezüglich Lärmes wird Christen Rolf noch sprechen. Er ist diesbezüglich besser informiert und hat noch eine interessante Information gefunden.

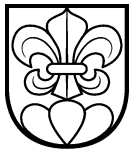
Christen Rolf, Gemeinderat, Mitte: Die vorgeschlagene Lösung ist im Ortspolizeireglement verankert. Wie Schnegg Christine zutreffend gesagt hat, spiegelt der Artikel den Willen der Gemeinde Lyss wieder, die zu dieser Tradition steht. Die Bestimmung ist jedoch irrelevant, wenn das Umweltschutzgesetz berücksichtigt wird. Hierzu widerspricht der Redner Schnegg Christine. Der Glockenschlag gilt als Alltagslärm. Das Bundesamt für Umwelt hat einen Bericht zur

Beurteilung von Alltagslärm inklusive Vollzugshilfe publiziert. Auf Seite 28 wird die Kirchenglocke explizit thematisiert. Dort steht, dass, wenn Beschwerden eingegangen sind, weil die Glocken nachts im Viertelstundentakt schlagen, eine Beurteilung erfolgen muss. Vor allem gilt hier auch die Vorsorgepflicht. Das heisst, es muss das umgesetzt werden, was technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und betrieblich umsetzbar ist. Hier wird auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes explizit empfohlen, gemeinsam mit den Betreibern der Glocken zu prüfen, ob eine Einschränkung des Glockenschlags möglich ist, beispielsweise indem die Glocken zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht mehr oder nur eingeschränkt schlagen. Zudem beurteilt nicht der GR die entsprechenden Massnahmen, sondern es ist Aufgabe der Baupolizeibehörde, diese zu beurteilen. Aber auch die Baupolizeibehörde wird den entsprechenden Willen bzw. eine Verankerung im Ortspolizeireglement beachten. Die Baupolizeibehörde handelt unabhängig vom GR und wird eine entsprechende Beurteilung auch treffen können. Der Glockenschlag ist als Alltagslärm verankert.

Abstimmung

Gegenüberstellung

Antrag GR	Antrag EVP
<p>Umwelt und Naturschutz Grundsätze neu Art. 29a ¹ Die Gemeinde Lyss bekennt sich zur Tradition mit Glockengeläute am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen. ² Sie strebt ein massvolles Nebeneinander von traditionellen Klängen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung an. neu Art. 29b Die Bestimmung findet Anwendung auf das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind.</p>	<p>Art. 33 <u>Besondere zeitliche Lärmbeschränkungen</u> ¹ Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahmebewilligung des Polizeiinspektorates sowie dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten. neu² Die Gemeinde Lyss bekennt sich zur Tradition mit Glockengeläute am Tag und in der Nacht. Am Glockengeläut besteht mit Blick auf das Brauchtum und die örtlichen Gepflogenheiten ein gewichtiges öffentliches Interesse im Sinn der anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund gelten Glockengeläute während der Nachtruhe nicht als störender Lärm resp. Nachtruhestörung. neu³ Als Glockengeläut im Sinne vorliegender Bestimmung gilt das Geläut von Kirchenglocken sowie dasjenige von Glocken, Schellen, Treicheln und dergleichen, welche an Nutztieren angebracht sind. ⁴ Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen.</p>
11 Stimmen	17 Stimmen
	Gewinner: Antrag EVP



Beschluss 27 : 7 Stimmen

Der GGR beschliesst

- die Änderung des Ortspolizeireglements mit Ergänzung von Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3, mit Inkrafttreten per 01.11.2025.
- die Abschreibung der Motion EVP/FDP/SVP «Bekenntnis zu einem Lysser Kulturgut» 2024/7.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen

Keine.

